



# Schweizerisches Register der Urkundspersonen (UPReg)

## Identifikation von Urkundspersonen durch Aufsichtsbehörden

**Ab 29. November 2021 wird das angepasste UPReg verfügbar sein. Der Wegfall der SuisselD – und damit auch der Authentisierungszertifikate – führt zu einer Erweiterung der Aufgaben der Aufsichtsbehörden. Konkret geht es um die Prüfung der Identität der Urkundspersonen vor deren Freischaltung im UPReg durch die Aufsichtsbehörden.**

### **Verantwortung der zuständigen Behörden**

Die Verantwortung für die Daten der im UPReg eingetragenen Personen, die durch eine kantonale Behörde ernannt werden, liegt beim zuständigen Kanton. Für Daten über eingetragene Personen, die durch eine Bundesbehörde ernannt werden, sind die zuständigen Behörden verantwortlich (vgl. Art. 8 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen [EÖBV; SR 211.435.1]). Diese rechtliche Ausgangslage bleibt auch nach dem 29. November 2021 unverändert bestehen.

### **Ausgangslage vor dem Wegfall der SuisselD:**

#### **Verlässlichkeit der Identitätsangaben im Rahmen eines Neueintrags in UPReg**

Bisher wurden von den Zertifikatsanbietern neben den Signaturzertifikaten auch sogenannte Authentisierungszertifikate ausgegeben. Dies ging mit einer Prüfung der Identität der Erwerberin und des Erwerbers des Signatur- bzw. Authentisierungszertifikats einher. Entsprechend durften die Aufsichtsbehörden bisher davon ausgehen, dass die Inhaberin oder der Inhaber eines Signaturzertifikats auch tatsächlich diejenige Person war, die sie oder er im elektronischen UPReg-Anmeldeprozess vorgab zu sein.

### **Änderungen ab dem 29. November 2021**

Durch den Wegfall der SuisselD und damit der Authentisierungszertifikate erfolgt bei der Ausstellung eines Signaturzertifikats keine Überprüfung der Identität mehr, auf die sich die Aufsichtsbehörden verlassen kann. Dies hat zur Folge, dass die Aufsichtsbehörden sich selber vergewissern müssen, dass die Person im UPReg-Anmeldeprozess tatsächlich diejenige Person ist, die sie vorgibt zu sein.

### **Ausgangslage im Rahmen der konkreten Prüfung des Gesuchs**

Die Registrierung im UPReg beantragen die Urkundspersonen mittels eines elektronischen Antragsformulars. Die im elektronischen Antragsformular enthaltenen Angaben wurden von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller selber erfasst. Die Aufsichtsbehörde erhält somit ein *ungeprüftes* Formular. Aufgabe der Aufsichtsbehörde ist es nun, sicherzustellen, dass das elektronische Antragsformular tatsächlich von derjenigen Person stammt, welche dieses eingereicht hat und dass die darin enthaltenen Angaben korrekt sind. Die Aufsichtsbehörde ist in der konkreten Ausgestaltung der Prüfung des elektronischen Antragsformulars und der Überprüfung der Identität einreichenden Person grundsätzlich frei. Sie muss letztlich beurteilen welche Prüfungsdichte sie für angemessen hält. Nachfolgende Ausführungen dienen lediglich als Anhaltspunkte.

### **Worauf ist bei der Prüfung besonders zu achten?**

Das elektronische Antragsformular muss qualifiziert elektronisch signiert sein. Die Angaben, welche die Zertifikatsinhaberin bzw. der Zertifikatsinhaber im Rahmen des Erwerbs der qualifizierten Signatur hinterlegt hat und sich nun in derselben finden (Angaben zu Vor- und Nachname), müssen unter Zuhilfenahme der Ausweisschrift kontrolliert und auf ihre Richtigkeit überprüft werden. Die Identitätskontrolle kann folgendermassen vorgenommen werden:

- Der Aufsichtsbehörde ist die antragstellende Urkundsperson persönlich bekannt. Durch telefonische Kontaktaufnahme kann die Aufsichtsbehörde rasch verifizieren, dass die betroffene Person einen Antrag eingereicht hat und dass deren Angaben im Antrag korrekt sind.
- Der Aufsichtsbehörde ist die antragstellende Urkundsperson nicht persönlich bekannt. Auch in diesem Fall könnte unter Umständen eine telefonische Kontaktaufnahme in Erwägung gezogen werden. Allerdings sollten Sie in diesem Fall nicht die Telefonnummer verwenden, die im elektronischen Antrag zu finden ist, sondern diejenige, die Ihnen aus Ihrer sonstigen Dokumentation zur zugelassenen Urkundsperson zur Verfügung steht. Vertrauen Sie auch keinen Angaben, die Sie über E-Mails erhalten: auch diese Angaben sind relativ einfach zu fälschen.
- Persönliches Erscheinen der Urkundsperson bei der Aufsichtsbehörde mit amtlichem Ausweisdokument.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme des vorliegenden Schreibens und stehen Ihnen für Fragen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Eidgenössisches Amt für Grundbuch- und Bodenrecht EGBA

Rahel Müller  
Vorsteherin